

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AVUS GmbH, Gesellschaft für Arbeits-, Verkehrs- und Umweltsicherheit mbH

1. Allgemeines

- 1.1 Die AVUS GmbH ist ein entsprechend der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) amtlich anerkannter Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (BfF).
- 1.2 Die AVUS GmbH führt für Kunden (behördlich angeordnete) Eignungs- begutachtungen durch. Die AVUS GmbH führt neben sonstigen medizinisch- psychologischen Dienstleistungen außerdem forensisch gesicherte Alkohol- und Drogenabstinentzkontrollprogramme sowie verkehrsmedizinische Begutach- tungen und psychologische Fahrverhaltensbeobachtungen gemäß den Anforderungen der FeV, der Richtlinie über die Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung und der jeweils aktuellen Fassungen der Begutachtungsleitlinien zur Kraffahreignung und der Beurteilungskriterien („Urteilsbildung in der Fahreignungs- begutachtung – Beurteilungskriterien“ der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin) durch.
- 1.3 Als Träger von Begutachtungsstellen wird die AVUS GmbH im Rahmen der Überwachung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BaSt) regelmäßig auf die Erfüllung der Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung begutachtet.
- 1.4 Der Auftraggeber (nachfolgend Kunde) erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Geschäftsbedingungen (oder alternativ gültigen Vertragsbedingungen) der AVUS GmbH an. Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter der AVUS GmbH oder der von ihr eingeschalteten Sachverständigen sind nur dann bindend, wenn sie von der AVUS GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Das gilt insbesondere für Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.5 Die von der AVUS GmbH angenommenen Aufträge werden nach dem Stand der Wissenschaft entsprechend der FeV und den Richtlinien über die Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung sowie der aktuellen Fassungen der Begutachtungsleitlinien zur Kraffahreignung und der Beurteilungskriterien („Urteilsbildung in der Fahreignungs- begutachtung – Beurteilungskriterien“ der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin) durchgeführt.
- 1.6 Die AVUS GmbH übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Unterlagen, welche ihr zum Zwecke der Durchführung eines Auftrages zur Verfügung gestellt werden.
- 1.7 Tatsachen, die der AVUS GmbH erst nach Abschluss der Auftragsbearbeitung bekannt werden, werden nicht mehr berücksichtigt. Sie verpflichten auch nicht zu einer Änderung bereits abgeschlossener Aufträge.
- 1.8 Zur Klärung von Fragestellungen, die Alkohol- und Drogenauffälligkeiten betreffen, erklärt der Kunde sich bereit, einer Urin- und/oder Blut-, und/oder Haarentnahme zuzustimmen. Es wird Einverständnis mit dem körperlichen Eingriff erklärt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag zwischen der AVUS GmbH und dem Kunden kommt durch die Überweisung des entsprechenden Entgeltes für den jeweiligen Auftrag/Vertrag bzw. durch Bestätigung der Auftragsbedingungen durch Unterschrift für die jeweilige Dienstleistung zustande.
- 2.2 Das Werk gilt als abgenommen i. S. d. § 640 BGB, wenn der Besteller nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang desselbigen bei dem Besteller die Abnahme aufgrund eines Mangels verweigert.

3. Untersuchungsentgelte

- 3.1 Der jeweilige Dienstleistungsumfang orientiert sich an der behördlichen Fragestellung bzw. dem Auftrag des Kunden. Der Preis für die Dienstleistung richtet sich bei medizinisch-psychologischen Begutachtungen und verkehrsmedizinischen Begutachtungen nach dem Untersuchungsauftrag der Führerscheinstelle sowie der erforderlichen Zusatzuntersuchungen.
- 3.2 Der Preis für die Durchführung von medizinisch-psychologischen Be- gutachtungen, verkehrsmedizinischen Gutachten sowie allen anderen Dienstleistungen ist vor Beginn der Untersuchung zu entrichten. Die AVUS GmbH ist berechtigt, die Durchführung der Untersuchung zu verweigern, solange das Untersuchungsentgelt nicht vollständig entrichtet worden ist.
- 3.3 Kommt eine Untersuchung nach Zahlung des Entgeltes ohne Verschulden der AVUS GmbH drei Jahre lang nicht zustande, so wird das Untersuchungsentgelt einbehalten (Verjährungsfrist nach §195 BGB).

4. Bearbeitungsentgelt

- 4.1 Ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. 80,00 Euro inkl. MwSt. für den entstandenen Verwaltungsaufwand – u.a. eingehende Prüfung der Durchführbarkeit des Unter- suchungsauftrages, Registrierung des Vorgangs, Durchsicht der Akten hinsichtlich Untersuchungsanlass und Vollständigkeit der benötigten Unterlagen, Prüfung, ob ein Dolmetscher oder Übersetzer gemäß der Anlage 4a FeV hinzugezogen werden muss, Festlegung des Untersuchungsentgelts,

Festlegung der ggf. erforderlichen Zusatzuntersuchungen/-entgelte, Übersendung der Zahlungsaufforderung und der notwendigen Informationen, Kommunikation mit dem Kunden, ggf. Rücksendung der Akte an die Führerscheinstelle, und Abschließen des gesamten Vorganges wird immer dann fällig, wenn:

- a) der Auftrag nach Akteneingang ohne Begutachtung zurückgezogen wird, unabhängig davon, ob das vorgesehene Untersuchungsentgelt bereits eingezahlt wurde.
 - b) der Ersttermin für ein vertraglich vereinbartes Kontrollprogramm (Urin oder Blut) versäumt wird.
- 4.2 In Einzelfällen behalten wir uns die Berechnung einer erhöhten individuellen Bearbeitungspauschale bis hin zum Einbehalten des vollen Untersuchungs- entgelts vor.
- 4.3 Ausgenommen sind Fälle, in denen der Kunde nachweisen kann, dass kein Aufwand entstanden ist oder der Schadensaufwand wesentlich geringer als das angesetzte Entgelt i.H.v. 80,00 Euro inkl. MwSt. ist (§ 309 Nr. 5b BGB).

5. Terminabsagen und -versäumnis

- 5.1 Ein Termin kann einmalig (per Mail oder telefonisch zu unseren Geschäftszeiten) kostenfrei bis zu drei Werktage vor dem Untersuchungstermin storniert und ein Ersatztermin vereinbart werden.
- a) Wird auch dieser Ersatztermin bis zu drei Werktage zuvor storniert, wird für jede weitere Terminvergabe ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. 80,00 Euro inkl. MwSt. fällig.
- 5.2 Kann eine vereinbarte Untersuchung ohne Verschulden der AVUS GmbH und ohne ausreichende ärztliche Bescheinigung oder ausreichende Begründung der zu untersuchenden Person am fest-gesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist das für die Untersuchung vorgesehene Entgelt vollständig fällig.
- a) Für einen Ersatztermin eines unentschuldig versäumten Untersuchungs- termins oder für die Fortsetzung einer unterbrochenen Untersuchung ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe der Hälfte des ursprünglichen Rechnungs- betrags zu entrichten.
- 5.3 Nach einer begründeten Stornierung eines vereinbarten Untersuchungstermins wird einmalig kostenfrei ein Ersatztermin vereinbart. Wird auch dieser Termin nicht wahrgenommen – auch bei fristgerechter Absage gem. 5.1. oder erneuter begründeter Stornierung – wird ein Entgelt in Höhe der Hälfte des ursprünglichen Rechnungsbetrags fällig.
- 5.4 Wird ein Auftrag nach begründeter Stornierung eines vereinbarten Untersuchungstermins (z.B. wegen Krankheit) durch den Kunden zurückgezogen, wird für den entstandenen Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 80,00 Euro berechnet (vgl. 4.1).

6. Dolmetscher

- 6.1 Bei unzureichender Sprachkenntnis des Kunden ist die AVUS GmbH verpflichtet, im Auftrage und auf Kosten des Kunden einen vereidigten/bestallten Dolmetscher zu bestellen. Dabei liegt es in der Verantwortung des Kunden, vor Terminvereinbarung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers zu informieren.
- 6.2 Sollte ein Untersuchungstermin, bei dem ein Dolmetscher bestellt wurde, nicht gem. 5. rechtzeitig vor dem Untersuchungstermin storniert werden, so ist auch hier ein zusätzliches Entgelt in Höhe der Hälfte des ursprünglichen Rechnungsbetrags für die Dolmetscherleistung zu entrichten.
- 6.3 Sollte erst am vereinbarten Untersuchungstag festgestellt werden, dass die Hinzuziehung eines Dolmetschers zur Durchführung der Untersuchung notwendig ist, gilt die Untersuchung als abgebrochen. Es wird gem. 5.2 ein zusätzliches Entgelt in Höhe der Hälfte des ursprünglichen Rechnungsbetrags fällig.

7. Tonaufzeichnung

Im Rahmen der MPU bietet die AVUS GmbH eine kostenfreie Tonaufzeichnung des psychologischen Untersuchungsgesprächs auf individuellen Wunsch an. Hierfür gelten gesonderte Vertragsbedingungen, die bei Beauftragung der Dienstleistung ausgehändigt werden.

8. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die AVUS GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG teil. Es besteht diesbezüglich keine gesetzliche Verpflichtung.